

Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW)

**Anhörung im Landtag Nordrhein-Westfalen am 12./13. September 2013
Stellungnahme des Kompetenzzentrums Selbstbestimmt Leben Rheinland**

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME 16/1044
Alle Abg

I. Vorbemerkung

Das Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben Rheinland (KSL Rheinland) ist ein Modellprojekt des Landes Nordrhein-Westfalen, welches durch das Zentrum für selbstbestimmtes Leben Köln (ZsL Köln) durchgeführt wird. Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen wie im vorliegenden Fall gehören zum Aufgabengebiet des KSL Rheinland. Daher wird die nachfolgende Stellungnahme über das KSL Rheinland vorgelegt.

II. Einführung

Das KSL Rheinland teilt ausdrücklich die Auffassung der Landesregierung, dass der demographische Wandel in der Bevölkerung sowie der zunehmende Wunsch älterer Menschen, bis ins hohe Alter aktiv an der Gesellschaft teilhaben zu wollen, deutlich stärker berücksichtigt werden müssen als bisher.

Negativ fällt aber auf, dass pflegebedürftige oder behinderte Menschen nur unzureichend als selbstbestimmt handelnde Akteure wahrgenommen und behandelt werden. Es wird immer wieder von der Einbeziehung örtlicher Anbieterstrukturen sowie von Angehörigen pflegebedürftiger oder behinderter Mensch angesprochen, jedoch kaum von dem Betroffenen selbst. Hier wird ganz eindeutig nur über die Betroffenen gesprochen jedoch nicht mit ihnen. Den Betroffenen bleibt im Wesentlichen nur die Mitarbeit im Beirat der Einrichtung, jedoch sind auch hier die Bereiche der Mitbestimmung und Mitwirkung zu schwach ausgebildet.

Legt man die Zielvorgabe der UN-Behindertenrechtskonvention aus Art. 12 (Gleiche Anerkennung vor dem Recht) zu Grunde, nach der Menschen mit Behinderung das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden und gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen, ist eine solche Ausgrenzung von den maßgeblichen Diskussions- und Entscheidungsprozessen für diesen Personenkreis nicht hinnehmbar.

Das KSL Rheinland begrüßt die beschriebene stärkere Fokussierung auf eine pflegerische Unterstützung und Betreuung im bisherigen Wohnumfeld, gegebenenfalls gemeinsam mit Angehörigen. In diesem Zusammenhang ist positiv hervorzuheben, dass auch die UN-Behindertenrechtskonvention Eingang in die konzeptionelle Gestaltung dieses Gesetzeswerks finden soll.

Fraglich bleibt allerdings, ob diese positiven Leitlinien im vorliegenden Gesetzentwurf ausreichend Berücksichtigung gefunden haben.

III. Anmerkungen zum Alten- und Pflegegesetz (APG)

Das KSL Rheinland nimmt zu einzelnen Vorschriften des APG wie folgt Stellung:

Anmerkungen zu § 1 (Ziele)

In § 1 Abs. 1 ist zu begrüßen, dass Angehörige von pflegebedürftigen Menschen, Beratungsangebote sowie alternative Wohnformen als wesentliche Elemente der Fördermaßnahmen zur Entstehung, Entwicklung und Qualitätssicherung angesehen werden.

Zu begrüßen ist auch, dass die Sicherung des Selbstbestimmungsrechts von älteren oder pflegebedürftigen Menschen als Leitlinie in § 1 Abs. 2 dergestalt aufgenommen wird, dass sämtliche Maßnahmen dieses Gesetzes auf dessen Sicherung auszurichten sind. Allerdings fehlt es an einer Definition von Selbstbestimmung, insbesondere sind keine Tatbestandsmerkmale aufgeführt, anhand derer das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen eines Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen beurteilt werden kann.

§ 1 Abs. 3 setzt sich ausführlich mit der Einbindung und Unterstützung von Angehörigen pflegebedürftiger Personen in die Planung und Umsetzung bei der Gestaltung der Versorgungsstruktur nach diesem Gesetz auseinander. Notwendig wäre aber auch eine ausdrückliche Einbindung der pflegebedürftigen Menschen selbst. Nur durch eine solche Einbindung kann dem Gedanken der Selbstbestimmung der Betroffenen in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden. Leider wurde es bei der Formulierung des Gesetzentwurfes versäumt, diese Personen einzubeziehen und aktiv an der Planung und Umsetzung partizipieren zu lassen.

§ 1 Abs. 3 S. 2 sollte daher wie folgt geändert werden:

„Ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige sind in die Planung und Umsetzung strukturell einzubinden und insbesondere bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu unterstützen.“

Anmerkung zu § 2 (Gestaltung der Angebote)

Die in § 2 Abs. 1 umschriebene vorrangige Bedeutung der Bedarfe älterer Menschen, pflegebedürftiger Menschen und deren Angehöriger als Ausgangspunkt für Planung und Gestaltung der Angebote ist zu begrüßen, ebenso die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern. Insbesondere bei der Frage der Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gesichtspunkte fehlt es jedoch an einer exemplarischen Aufzählung von Kriterien, anhand derer die Frage nach einer solchen Berücksichtigung beantwortet werden kann. Somit bleibt es bei einer sehr allgemeinen Vorgabe, die aufgrund dieser Unverbindlichkeit in § 1 anstelle von § 2 hätte fixiert werden müssen.

Ein Beispiel für eine besondere Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte ist die Verbriefung eines grundsätzlichen Anspruchs auf gleichgeschlechtliche Pflege.

Positiv hervorzuheben ist auch die Fokussierung auf das lokale Wohnviertel des einzelnen Betroffenen sowie die grundsätzliche Ausrichtung an den Wünschen des einzelnen Betroffenen, an welchem Ort er wohnen möchte. Allerdings wäre aber dieser Stelle eine stärkere Betonung des Wunsch- und Wahlrechts geboten gewesen, soweit es sich auf die Frage bezieht, wo und mit wem man zusammenleben möchte und in welcher Wohnform. Dies gilt umso mehr, als dass Artikel 19 UN-BRK genau diese Rechte normiert. Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Kollision zwischen dieser Konventionsnorm und dem Mehrkostenvorbehalt aus § 13 SGB XII ist inzwischen weitgehend anerkannt, dass Artikel 19 UN-BRK der Vorrang gegenüber der sozialhilferechtlichen Regelung zum Mehrkostenvorbehalt einzuräumen ist. Darüber hinaus gilt Artikel 19 UN-BRK als ausreichend konkretisiert, um als unmittelbar anwendbare Rechtsnormen angesehen zu werden.

Hieraus ergibt sich für § 2 Abs. 1 S. 3 folgender Formulierungsvorschlag:

„Die Angebote sind orts- bzw. stadtteilbezogen vorzuhalten und weiterzuentwickeln, älteren oder pflegebedürftigen Menschen ist zu ermöglichen, selbst zu bestimmen, wo und mit wem sie leben möchten, ohne hierbei verpflichtet zu sein, in einer besonderen Wohnform zu leben.“

Der lobenswerterweise im Gesetz vorgesehene Vorrang der ambulanten Wohnangebote bzw. Pflegeangebote hätte stärker ausgeprägt werden müssen. Auch sollte eine abgestufte Regelung zur Vorrangigkeit beginnend mit der ambulanten über die teilstationäre bis zur vollstationären Versorgung normiert werden. Ähnlich ist dies in § 13 Abs. 1 S. 2 SGB XII geregelt.

Somit bietet sich für § 2 Abs. 1 S. 4 folgende Formulierung an:

„Vorrang haben ambulante Wohn- und Pflegeangebote vor teilstationären Wohn- und Pflegeangeboten sowie teilstationäre vor vollstationären Wohn- und Pflegeangeboten.“

Ausdrücklich begrüßt wird die Berücksichtigung kultursensibler Aspekte, insbesondere bezogen auf Migration, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, wobei auch an dieser Stelle eine Definition der einzelnen Begrifflichkeiten anhand konkreter Tatbestandsmerkmale angezeigt wäre.

Schließlich ist die in § 2 Abs. 2 geregelte Vorrangigkeit von Sanierung, Modernisierung, Umbau und Ersatzneubau vor Neubaumaßnahmen unbedingt zu begrüßen. Diese Regelung eröffnet einerseits die Möglichkeit, bestehende Einrichtungen instandzuhalten bzw. zu renovieren, zu modernisieren und an sich ändernde Bedürfnisse der Bewohner anzupassen, ohne dass eine Ausweitung der Kapazitäten bei Pflegeeinrichtungen zu befürchten wäre.

Anmerkungen zu § 3 (Trägerinnen und Träger, Kooperationsgebot, Landesausschuss)

§ 3 Abs. 1 umschreibt den Kreis der Träger der oben genannten Angebote. Hierbei ist positiv hervorzuheben, dass dieser Kreis möglicher Anbieter weit gefasst ist und auch die Seniorenvertretungen bzw. die Vertretungen der pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderung bzw. chronisch Kranken einbezieht. Es fehlt jedoch die Möglichkeit der Realisierung derartiger Angebote durch selbstbeschaffte Kräfte vergleichbar dem Arbeitgebermodell in § 65 Abs. 1 S. 2 SGB XII. Dies gilt umso mehr, als durchaus Szenarien denkbar sind, bei denen Menschen mit Behinderung den Wunsch haben, die notwendigen pflegerischen Hilfen auch unter dem Dach des APG durch selbst beschaffte Pflegekräfte sicherzustellen. Ein solches Arbeitgebermodell wäre unter den Kreis der Träger in § 3 nicht zu subsumieren.

Anmerkungen zu § 4 (Sicherung und Koordinierung der Angebotsstruktur)

Die Sicherstellungsverpflichtung in § 4 Abs. 1 enthält keine Qualitätskriterien hinsichtlich der vorzuhaltenden Angebote. Es besteht somit die Gefahr einer Minimalversorgung, die jedoch den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, die durchgehend von einer vollen und wirksamen, aber auch gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an allen Bereichen der Gesellschaft ausgeht, nicht gerecht werden kann.

§ 4 Abs. 2 ist hinsichtlich der Ausweitung der Verpflichtungen ausschließlich auf fiskalische Überlegungen ausgerichtet, eine Orientierung an den Bedürfnissen der Betroffenen findet insoweit nicht statt.

Anmerkungen zu § 5 (Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen)

In § 5 Abs. 1 ist zu begrüßen, dass die dort genannten Akteure mit dem Ziel zusammenwirken sollen, dem Betroffenen zu ermöglichen, nach einem Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung in die eigene Wohnung oder in eine Pflegeeinrichtungen nach Wunsch zu ziehen. Zu loben ist hierbei der weit gehende Vorrang des Wunsches nach einer Rückkehr in die eigene Wohnung oder eine quartiersnahe Versorgung.

Allerdings werden die Betroffenen an diesem Zusammenwirken nur unzureichend beteiligt, dies widerspricht dem Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention, welche immer auch eine persönliche Autonomie und Entscheidungskompetenz und Partizipation an den Entscheidungsprozessen des Betroffenen beinhaltet. Somit sind die Betroffenen in die Aufzählung in § 5 Abs. 1 S. 1 gleichberechtigt aufzunehmen.

Des Weiteren ist die Aufzählung unbedingt durch unabhängige qualifizierte Beratungsstrukturen für die Betroffenen zu erweitern. Die bisher aufgeführten Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, medizinischen Dienste etc. sind allesamt im Bereich der Anbieter zu finden. Für eine Entscheidungsfindung auf Augenhöhe ist es wichtig, dem Betroffenen eine qualifizierte und unabhängige Beratung zur Seite zu stellen, welche gleichberechtigt mit den oben genannten Akteure an den Prozessen des Zusammenwirkens beteiligt ist.

Anmerkungen zu § 6 (Beratung)

§ 6 enthält eine deutliche und kritikwürdige Präferenz in Richtung Kommunen und Pflegekassen. Zwar wird in § 6 S. 3 von gemeinsamen, unabhängigen Beratungsangeboten vor Ort gesprochen, jedoch ist dies strukturell ausgeschlossen, wenn hierunter vorrangig Beratungsstrukturen der Kommunen und der Pflegeversicherung verstanden werden. Gerade im Bereich der pflegerischen Versorgung kommt den Kommunen in ihrer Eigenschaft als örtlicher Sozialhilfeträger eine große Bedeutung zu, es liegt mithin ein gesteigertes Interesse an einer Kostendämpfung für den Bereich der Pflege älterer oder behinderter Menschen vor. Dieses Kostendämpfungsinteresse ist mit dem Gedanken einer unabhängigen Beratung unvereinbar. Ähnlich verhält es sich mit den Pflegekassen, die einer ähnlichen Zielrichtung verpflichtet sind wie die örtlichen Sozialhilfeträger, was wiederum eine unabhängige Beratung durch Beratungsstrukturen der Pflegekassen zwingend ausschließt.

Eine unabhängige Beratung von pflegebedürftigen Menschen kann nur durch solche Institutionen geleistet werden, die selbst kein eigenes Interesse am Ausgang bzw. an den Auswirkungen der Beratungstätigkeit haben. Hier ist insbesondere an Selbsthilfegruppen oder vergleichbare Institutionen zu denken, vorausgesetzt, diese verfügen über die notwendigen Fachkenntnisse und gefestigten Strukturen, um eine Sach- und Fachberatung mit der gebotenen Qualität und Nachhaltigkeit anbieten zu können. Gegebenenfalls sind im Rahmen der Förderung von Beratungsstrukturen Unterstützungen zum Aufbau und zur Erhaltung derartiger Fachkenntnisse und Strukturen zu leisten.

Anmerkungen zu § 8 (Kommunale Konferenz Alter und Pflege)

§ 8 Abs. 3 enthält eine Aufzählung der Mitglieder dieser Konferenz. Dabei wird ein starkes Übergewicht der Kostenträger, der Pflegeeinrichtungen, der Pflegekassen sowie des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen gegenüber der Selbstvertretung der Betroffenen deutlich. Hier ist anhand der Gestaltung des Stimmrechts sicherzustellen, dass die Interessen der Betroffenen durch diese auch wirksam in dieser Konferenz geäußert und vertreten werden können. Dies kann beispielsweise in einer unterschiedlichen Gewichtung der Stimmen oder in der Einrichtung von gruppierungsspezifischen Sperrminoritäten geschehen.

Anmerkungen zu § 10 (Allgemeine Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen)

In den in § 10 Abs. 3 aufgeführten Voraussetzungen für die Bewilligung der Förderung ist ausdrücklich hervorzuheben, dass auch die Teilhabe der in den Einrichtungen lebenden älteren oder pflegebedürftigen Menschen an der Gesellschaft sichergestellt wird. Auch Bewohner einer Pflegeeinrichtung haben einen Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe, sodass eine stärkere Herausstellung dieses Anspruchs angezeigt ist.

Anmerkungen zu § 11 (Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen)

Die separate Aufführung ambulanter Pflegeeinrichtungen in Abgrenzung zu stationären Einrichtungen dieser Art ist unbedingt zu begrüßen. Die Erfordernisse ambulanter Einrichtungen unterscheiden sich

stark von denen der stationären Einrichtungen, auch wird durch diese Differenzierung die ambulante Versorgung stärker in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gerückt als bisher.

Anmerkungen zu § 13 (Förderung vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegerwohngeld))

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 werden durch Pflegerwohngeld Plätze in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen finanziell unterstützt. Diese Regelung ist kritisch zu hinterfragen, da hierin eine strukturelle Bevorzugung einer vollstationären Unterbringung gegenüber einer teilstationären oder ambulanten Pflege zu sehen ist. Die über das Pflegerwohngeld abgedeckten finanziellen Risiken einer vollstationären Dauerpflegeeinrichtung sind durchaus vergleichbar mit den finanziellen Risiken, die bei einer teilstationären oder ambulanten Versorgung entstehen können. Insoweit müsste über eine Angleichung derartiger Unterstützungsleistungen nachgedacht werden.

Anmerkungen zu § 15 (Komplementäre ambulante Dienste)

Das thematische Spektrum der komplementären ambulanten Dienste, welches in § 15 Abs. 1 aufgeführt ist, muss durch allgemeine Beratung zu pflege- und behindertenspezifischen Aspekten erweitert werden. Hier ist insbesondere an unabhängige Beratungsstrukturen sowie die Vertreter der Selbsthilfe sowie der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung oder Pflegebedarf zu denken. Auch muss hinsichtlich der Auswahl des in Anspruch zu nehmenden ambulanten Dienstes ein Wunsch- und Wahlrecht des Betroffenen bzw. seiner Angehörigen normiert werden.

Auch muss der Begriff der persönlichen Assistenz konkreter gefasst werden, da dieser Begriff nicht geschützt ist und häufig in unterschiedlicher, miteinander nicht zu vereinbarender Sichtweise verwendet wird.

Anmerkungen zu § 16 (Angebote zur Unterstützung pflegender Angehöriger)

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb derartige Unterstützungsangebote nicht auch für die Betroffenen selbst bereitgehalten werden, da auch für diesen Personenkreis entsprechender Unterstützungsbedarf besteht. Hier ist beispielsweise an Hilfe zur Verarbeitung der jeweiligen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit zu denken, aber auch Hilfe bei der praktischen Umsetzung bei der Inanspruchnahme von Betreuungs- oder Pflegeleistungen. Notwendig ist auch die Schaffung einer Struktur ähnlich dem Verbraucherschutz, welche im Rahmen dieser Unterstützungsstruktur im Sinne von § 16 geregelt werden könnte.

Die vorgeschlagene Regelung erweckt den Eindruck, dass ohne einen Angehörigen kein Zugang zu derartigen Unterstützungsformen möglich ist. Dies würde die Betroffenen faktisch ausschließen, was jedoch mit dem Gedanken der Selbstbestimmung, denen sich auch dieses Gesetz verpflichtet fühlt, nicht zu vereinbaren wäre.

Die Inhalte der Unterstützungshandlungen müssen auch um psychosoziale Beratung und Begleitung ergänzt werden, dies sowohl für Angehörige, die in der Pflege tätig sind, als auch für die Betroffenen selbst.

Anmerkungen zu § 21 (Verfahren)

Es ist zu begrüßen, dass für die Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die Vorschriften des Sozialgesetzbuches entsprechend gelten. Dies ist insbesondere das Sozialgesetzbuch X.

Es bedarf jedoch auch einer Klarstellung dergestalt, ob dieses Gesetz als ein solches im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG anzusehen ist, was in der Konsequenz den Zugang zur Sozialgerichtsbarkeit bei Rechtsstreitigkeiten eröffnen würde. Dies hätte für die Betroffenen den Vorteil der Kostenfreiheit dieses Gerichtsverfahrens, was zumindest hinsichtlich der gerichtlichen Kosten die Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe entbehrlich machen würde.

IV. Anmerkungen zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Zum vorliegenden Entwurf des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) nimmt das KSL Rheinland wie folgt Stellung:

Anmerkungen zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Positiv hervorzuheben ist die Einbeziehung der Gewährleistung eines selbstbestimmten Lebens für ältere oder pflegebedürftige Menschen bzw. Menschen mit Behinderung. Allerdings fehlt es an jeglichen Kriterien, was genau unter einem selbstbestimmten Leben zu verstehen ist. Auch wenn § 1 lediglich allgemein den Zweck und die Zielsetzung des Gesetzes beschreiben soll, wäre an dieser Stelle eine begriffliche Umschreibung der Selbstbestimmung dringend geboten gewesen.

Mögliche, wenn auch nicht abschließende, Kriterien können beispielsweise Entscheidungsspielräume sein hinsichtlich

1. der Zeiten, wann man morgens aufstehen und abends zu Bett gehen möchte,
2. der Gestaltung der Mahlzeiten, aber auch zur Frage, mit wem man Mahlzeiten einnehmen möchte,
3. der Möglichkeit einer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft außerhalb der Einrichtung oder
4. ein striktes Mitbestimmungsrecht bei der Frage, ob man in einem Einzelzimmer oder in einem Zweibettzimmer lebt. Insoweit ist auch von entscheidender Bedeutung, dass man mitbestimmt, wer bei einer anstehenden teilweisen Neubelegung eines Zweibettzimmers zuzieht.

Begrüßenswert ist auch die Einbeziehung der gleichberechtigten Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gesellschaft und hierbei die Fokussierung auf eine quartiersnahe Versorgung. Es bleibt abzuwarten, ob diese Vorgabe in der Praxis tatsächlich mit der gebotenen Quantität und Qualität umgesetzt wird.

Kritikwürdig ist jedoch die Formulierung in § 1 Abs. 4 Nr. 1, wonach diejenigen Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen, insbesondere ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können. Hier ist der Begriff „möglichst“ zu streichen. Selbstbestimmung ist ein sehr hohes Gut und darf nicht unter einem Vorbehalt des Möglichen gestellt werden, zumal nicht erkennbar ist, anhand welcher Kriterien das Ausmaß des Möglichen beschrieben wird.

Anmerkungen zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

In § 3 Abs. 1 ist der Begriff der Pflege, welcher bislang lediglich pflegerische Leistungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – umfasst, um pflegerische Verrichtungen auf der Grundlage eines offenen Pflegebegriffs in Anlehnung an § 61 Abs. 1 S. 2 SGB XII zu erweitern. Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in denen keine Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – in Anspruch genommen werden.

Der Leistungskatalog pflegerischer Verrichtungen, welcher in § 14 Abs. 4 SGB XI für die Soziale Pflegeversicherung abschließend normiert ist, umfasst nur einen sehr engen Kreis von Verrichtungen, welcher jedoch den tatsächlichen pflegerischen Unterstützungsbedarf häufig nicht abschließend abzudecken vermag. Diese Problematik wird dadurch sichtbar, dass pflegebedürftige oder behinderte Menschen häufig ergänzende Hilfe zur Pflege über die Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, weil das Leistungsspektrum der Sozialen Pflegeversicherung nicht nur quantitativ begrenzt ist, sondern der abschließende Leistungskatalog aus § 14 Abs. 4 SGB XI zahlreiche pflegerische Bedarfe überhaupt nicht abdeckt. Ein Beispiel hierfür ist die Maniküre oder Pediküre, die im Leistungsspektrum der Sozialen Pflegeversicherung nicht darstellbar ist.

Des Weiteren muss in § 3 Abs. 1 stärker herausgearbeitet werden, dass Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auch auswärtige Aktivitäten außerhalb der Einrichtung umfasst und dass diese auswärtigen Aktivitäten ebenfalls als Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes anerkannt sind.

Anmerkungen zu § 5 (Teilhabe am Leben in der Gesellschaft)

Grundlegend fällt bei der Beurteilung von § 5 auf, dass die Nutzer der jeweiligen Einrichtung nur unzureichend als Akteure bei der Gestaltung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft berücksichtigt werden. Zwar werden Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen der Nutzer, bürgerschaftlich Engagierte und Institutionen der Gemeinde, des Sozialwesens, der Kultur und des Sports aufgefordert, zu kooperieren, jedoch stehen die eigentlichen Nutzer außen vor.

Alte oder pflegebedürftige Menschen bzw. Mensch mit Behinderung werden somit in die Rolle des zu Versorgenden gedrängt, die kaum in die Gestaltung der Teilhabeaktivitäten einbezogen werden. Dies ist nicht hinnehmbar.

Bei der katalogartigen Aufführung von Maßnahmen zur Sicherung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe der Nutzer wird in § 5 Abs. 2 Nr. 4 die Unterstützung und Förderung bei der Wahrnehmung auswärtiger Termine aufgeführt. Die Verwendung des Begriffs „Termine“ ist als problematisch anzusehen, da auswärtige Aktivitäten nicht unbedingt termingebunden sein müssen. So ist bei

spielsweise der Wunsch, bei schönem Wetter spazieren zu gehen, hierunter nur schwer zu subsumieren, da es an einem festen Termin fehlt.

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 ist daher wie folgt zu formulieren:

„4. die Wahrnehmung auswärtiger Termine und Aktivitäten zu unterstützen und zu fördern.“

Anmerkungen zu § 12 (Abwägungsgebot und einheitliche Rechtsanwendung)

Die Gesetzesbegründung zum GEPA NRW betont ausdrücklich alters- sowie hilfebedarfsunabhängige Teilhabeleistungen. Auch im Gesetzestext des WTG finden sich an mehreren Stellen Ausführungen zur Teilhabe. Hervorzuheben ist insbesondere § 12 Abs. 1, wo die Förderung der selbstbestimmten Teilhabe als zwingende Ermessenserwägung und Bestandteil der Begründung jeder Entscheidung vorgeschrieben ist.

Anmerkungen zu § 13 (Möglichkeit begründeter Abweichung von Anforderungen)

Die in § 13 Abs. 1 unter den im anschließenden Katalog aufgeführten tatbestandlichen Voraussetzungen möglichen Abweichungen von den Anforderungen nach dem WTG sind zur Vermeidung unbilliger Härten hinzunehmen. Immerhin wird verlangt, dass die mit Hilfe der Abweichung umzusetzende Konzepte und Angebotsformen auf eine bessere Umsetzung besonderer Bedarfe und Wünsche der Nutzer ausgerichtet sein müssen.

Zur Vermeidung der Aufweichung des Schutzbereichs dieses Gesetzes muss bei der Erteilung der hierfür notwendigen Genehmigungen sehr restriktiv vorgegangen und auf die Prüfung der besonderen Voraussetzungen für eine solche Abweichung ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

Nicht akzeptabel ist die in § 13 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, von den Anforderungen an die Wohnqualität abzuweichen, wenn dem Leistungsanbieter die Erfüllung einer Anforderung zur Wohnqualität im vorhandenen Gebäudebestand technisch oder aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist und die Abweichung mit den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens, der Sicherung der Privatsphäre sowie den durch dieses Gesetz geschützten Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Nutzer vereinbar ist.

Diese Vorschrift eröffnet weit reichende Möglichkeiten für Leistungserbringer, die Anforderungen und damit auch den wesentlichen Schutzzweck dieses Gesetzes im Hinblick auf die Wohnqualität zu unterlaufen. Grund hierfür sind die sehr unscharfen, teilweise aber auch überbewerteten Kriterien, auf die eine solche Abweichung gestützt werden kann. So ist beispielsweise nicht eindeutig festzustellen, wann technische Gründe eine Erfüllung der Anforderungen an die Wohnqualität unmöglich machen sollen.

Besonders kritikwürdig ist, dass auch denkmalschutzrechtliche Gründe eine solche Abweichung im Hinblick auf die Wohnqualität rechtfertigen können. Die Abwägung zwischen Gesichtspunkten des Denkmalschutzes einerseits und den Bedürfnissen alter, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen

an die Wohnqualität andererseits, muss eindeutig zu Gunsten dieser Personen ausfallen. Gerade denkmalgeschützte Gebäude werden bei der derzeitigen Regelung in dem Sinne privilegiert, als ihnen eine sehr lange Nutzungsdauer unter Einbeziehung der Abweichung von den Vorgaben zur Wohnqualität zugebilligt wird, was für die betroffenen Nutzer mit sich bringt, auf unbestimmte Zeit mit den den eigentlichen Anforderungen an die Wohnqualität nicht genügenden Verhältnissen leben zu müssen, und dies nur aus Gründen des Denkmalschutzes. Eine solche Bevorzugung des Denkmalschutzes ist vor dem Hintergrund, dass das WTG auch Leitgedanken und Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention beinhalten soll, weder nachvollziehbar noch hinnehmbar.

Zusätzlich erschwert wird die Auseinandersetzung über eine Zulässigkeit einer Abweichung im Sinne des § 13 Abs. 2 durch die Tatsache, dass die Voraussetzung der Vereinbarkeit mit den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens, der Sicherung der Privatsphäre sowie den durch dieses Gesetz geschützten Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Nutzer, sehr unbestimmt und unscharf ist.

Es mutet paradox an, dass ein Nutzer einer solchen Einrichtung im Einzelfall gravierende Einschränkungen seiner Wohnqualität hinnehmen muss, obwohl dies eigentlich gerade der Schutzzweck dieses Gesetzes ist.

Anmerkungen zu § 20 (Anforderungen an die Wohnqualität)

In Bezug auf die Anforderungen an die Wohnqualität ist insbesondere § 20 Abs. 2 scharf zu kritisieren, dass dem Nutzer von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot auf Wunsch, aber nur bei Verfügbarkeit, ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen ist. An dieser Stelle sei auf Art. 19 UN-BRK verwiesen, wonach Menschen mit Behinderung, zu denen auch alte und pflegebedürftige Menschen gehören, das Recht haben, frei zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Insbesondere die Entscheidungsfreiheit zur Frage, mit wem man zusammenleben möchte, ist mit einer Beschränkung des Anspruchs auf Einzelzimmer auf vorliegende Einzelzimmer nicht vereinbar. Der häufig propagierte Anspruch auf ein Einzelzimmer würde ad absurdum geführt, wenn er bereits gesetzessystematisch auf das Maß der verfügbaren Zimmer reduziert würde. Damit läge es allein in der Hand des Betreibers der Einrichtung, den Anspruch auf Einzelzimmer zu unterlaufen, indem er keine Einzelzimmer bereithält.

Zu kritisieren ist auch, dass gemäß § 20 Abs. 2 S. 3 lediglich als Kannvorschrift vorgesehen ist, dass Personen, die in einer Partnerschaft leben, auf deren Wunsch hin die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden kann.

Eine bestehende Partnerschaft ist ein unverzichtbarer Faktor zur persönlichen Stabilisierung und für das persönliche Wohlbefinden. Bereits der Gedanke des Schutzes von Ehe und Familie aus Art. 6 GG verdeutlicht die sehr halbherzige Unterstützung des Zusammenlebens von Menschen in einer Partnerschaft durch die oben genannte Vorschrift des WTG. Notwendig ist daher eine deutliche Stärkung des Anspruchs auf Umsetzung derartiger Wünsche nach einem Zusammenleben innerhalb einer Partnerschaft.

Anmerkungen zu § 22 (Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer)

§ 22 Abs. 2 regelt unter anderem, bei welchen Fragen der Beirat der Nutzer lediglich mitwirken und unter welchen Fragen er mitbestimmen kann. Dabei wird deutlich, dass wesentliche Fragen für eine zufriedenstellende Unterbringungssituation lediglich der Mitwirkung unterliegen. Hierunter wäre auch eine bloße Anhörung, die Beratung oder die Möglichkeit zur Stellungnahme zu verstehen, ohne jedoch zwingende Möglichkeiten der Einwirkung auf die Entscheidungsprozesse zu haben. Hierzu gehören Fragen der Unterkunft, der Betreuung sowie der Aufenthaltsbedingungen. Dies sind allesamt Fragen von entscheidender Bedeutung und Wichtigkeit aus Sicht der Nutzer. Diese sollten weitestgehend der Mitbestimmung und nicht lediglich der Mitwirkung unterworfen werden.

Demgegenüber sind die Grundsätze der Verpflegungsplanung, der Freizeitgestaltung sowie der Hausordnung eher von untergeordneter Bedeutung, jedenfalls verglichen mit den Themen, bei denen lediglich die Mitwirkungsmöglichkeit gewährt werden soll. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Unterwerfung dieser Fragen unter eine Mitbestimmung gewissermaßen Alibi-Funktion hat, um eine zwingende Mitbestimmung für den Beirat zumindest partiell zu eröffnen.

Wiederum unter Bezugnahme auf Art. 12 UN-BRK, welcher vom Prinzip einer assistierten Selbstbestimmung ausgeht, ist nicht nachvollziehbar, weshalb § 22 keine Regelungen zur Unterstützung der Nutzer bei ihrer Tätigkeit im Beirat der Einrichtung vorsieht. Hierzu zählt beispielsweise die Bereitstellung von Räumlichkeiten, aber auch die technische oder personelle Unterstützung durch Induktionsschleifen für Hörgeschädigte, Assistenz oder die Umwandlung schriftlicher Unterlagen in eine im konkreten Einzelfall verständlichen Form (verständliche Sprache, Brailleschrift, Audioformat usw.).

Anmerkungen zu § 47 (Übergangsregelungen)

Die in § 47 Abs. 3 eröffnete Möglichkeit, von der ohnehin bereits sehr langen Frist zur Realisierung der Anforderungen nach § 20 Abs. 2 S. 1 und 2 bis zum 31. Juli 2018 bis maximal zum 31. Juli 2023 zu verlängern, muss entfallen, bedeutet es doch in der Praxis nichts anderes, als dass noch fast zehn Jahre ins Land gehen können, bevor diese Anforderungen letztendlich erfüllt werden müssen.

Daher muss auch der Gedanke des Vertrauensschutzes der Einrichtungsträger gegenüber dem Interesse der Nutzer an einer Umsetzung der Vorgaben nach § 20 Abs. 2 S. 1 und 2 zurücktreten, geht es doch um die sehr bedeutsame Frage der Wohnqualität. In diesem Zusammenhang erscheint auch die Voraussetzung für die Fristverlängerung sehr fragwürdig, bis Ende Juli 2018 auf die Inanspruchnahme von Pflegegeld verzichtet zu haben. Hier stehen ganz offenbar nur fiskalische Gesichtspunkte und finanzielle Anreize im Vordergrund. Besser wäre es hingegen, finanzielle Anreize für eine frühzeitige Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu schaffen, anstatt zu verlangen, bis Mitte 2018 auf Pflegegeld verzichtet zu haben.

Des Weiteren sind keine Gründe dafür ersichtlich, weshalb in § 47 Abs. 5 für bestehende anbieterverantwortete Wohngemeinschaften eine Frist zur Umsetzung der Anforderungen an die Wohnqualität bis Ende 2023 eingeräumt wird. Gerade Wohngemeinschaften mit kleinen Einheiten sind mit deutlich geringerem Investitionsaufwand zu realisieren. Weshalb diese dann erst Ende 2023 die Anforderungen

an die Wohnqualität im Sinne des § 27 Abs. 1 S. 1 (ausschließliche Zulässigkeit von Einzelzimmern) erfüllen sollen, ist nicht nachvollziehbar.

V. Anmerkungen zur Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung – WTG-DVO –

Das KSL Rheinland nimmt zur Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-DVO) wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Die Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-DVO) unterteilt sich im Besonderen Teil grundsätzlich in die inhaltlichen Abschnitte

- Anforderungen an die Wohnqualität,
- personelle Anforderungen,
- Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer sowie
- Anzeige- und Dokumentationspflichten.

Diese Abschnittstruktur wird auf die einzelnen Einrichtungsformen übertragen. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen werden in den nachfolgenden Ausführungen nicht mehr die einzelnen Vorschriften behandelt, sondern eine einrichtungsübergreifende Abhandlung vorgelegt, die sich an der oben genannten Struktur orientiert.

Allgemein ist scharf zu kritisieren, dass sämtliche Anforderungen, die sich aus dem Besonderen Teil dieser Durchführungsverordnung ergeben, nur für Neubauten gelten. Bestehende Einrichtungen können sich auf einen Bestandsschutz berufen. Bestandsschutz darf sich wenn überhaupt nur auf Umstände beziehen, die sich aus der baulichen Situation im konkreten Einzelfall beziehen. Die Vorschriften des Besonderen Teils dieser Durchführungsverordnung beziehen sich jedoch auch auf personelle Anforderungen sowie auf die Gestaltung der Mitwirkungsrechte bzw. Mitbestimmungsrechte der Nutzerinnen und Nutzer. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb personelle Anforderungen oder Bestimmungen zur Mitwirkung bzw. Mitbestimmung einem Bestandsschutz unterliegen sollen. Gleiches gilt für Anzeige- und Dokumentationspflichten, auch hier ist kein Zusammenhang mit einem Bestandsschutz vorzufinden, der eine Privilegierung vorhandener Einrichtungen auch nur ansatzweise zu rechtfertigen vermag.

Anmerkungen zu den Anforderungen an die Wohnqualität

Es ist zwar zu begrüßen, dass **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot** eine bestimmte Platzzahl nicht mehr überschreiten sollen, jedoch ist die Obergrenze von 80 Plätzen, wie in § 6 Abs. 1 vorgesehen, deutlich zu hoch angesetzt. Eine derartig große Einrichtung würde auch in einem Wohnquartier als abgegrenzter Wohnkomplex wahrgenommen, was die Einbeziehung der Bewohner in das Leben im Quartier erschweren würde. Unter Einbeziehung der Untergrenze für die Nettogrundfläche Nutzer von 45 Quadratmetern würde sich bei 80 Plätzen eine Gesamtfläche von 3600 Quadratmetern

ergeben. Bereits aus baulicher Sicht würde eine solche Einrichtung als Fremdkörper in einem Wohnquartier wahrgenommen.

Hinzu kommt, dass unter Berücksichtigung besonderer konzeptioneller, betriebsorganisatorischer und wirtschaftlicher Bedingungen eine Abweichung, die vermutlich stets als Abweichung nach oben ausfallen würde, möglich bleibt.

Es ist zudem nicht nachvollziehbar, weshalb nur grundsätzlich, und damit mit der Möglichkeit einer Abweichung von dieser Vorgabe, jedem Zimmer ein eigenes Duschbad mit WC zugeordnet werden soll. Bereits durch die kumulative Verwendung der Begriffe „grundsätzlich“ und „soll“, die jeder für sich eine Abweichung von der Vorgabe bei Vorliegen besonderer Umstände rechtfertigen, verdeutlicht die geringe Striktheit dieser Vorgabe. Abgesehen davon wird verkannt, dass auch ein Badezimmer ein Ort großer Intimität und Privatsphäre ist. Hierbei geht es nicht allein um den Wunsch nach Privatsphäre während der Benutzung von Bad, WC oder Toilette. Derartige Räumlichkeiten dienen oft auch als Ablageort für sehr persönliche Gegenstände im Bereich der Körperpflege, die man keinesfalls bereit ist, anderen Personen gegenüber offen zu legen. Insoweit kann der Schutz der Privatsphäre nur durch eine strikte Vorgabe realisiert werden, dass jedem Zimmer ein eigenes Duschbad mit WC zuzuordnen ist.

Völlig unzureichend sind die Flächen der Zimmer dimensioniert. Ein Einzelzimmer mit einer Fläche von 14 Quadratmeter oder ein Doppelzimmer mit 24 Quadratmeter (jeweils als Mindestgröße) bietet nicht den notwendigen Raum für die dort lebenden Nutzer. Hierzu muss man sich vergegenwärtigen, dass typische Bewohner einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot häufig auf Hilfsmittel angewiesen sind. Hierzu zählen nicht nur ein Rollstuhl oder ein Rollator, zu denken ist hierbei auch an Patientenlifter oder einen Bewegungstrainer, der vor einem Rollstuhl angeordnet wird, damit der Patient sich aktiv oder passiv bewegen kann. Der Rollstuhl muss beim Transfer vor dem Patientenlifter abgestellt werden, der Patientenlifter selbst benötigt ausreichend Platz, um den Nutzer aus dem Rollstuhl anzuheben, sich zum Bett zu drehen und den Nutzer dort wieder in einer für die Bettruhe angenehmen Position abzulassen. Üblicherweise bleibt ein Rollstuhl oder Rollator auch während der Nacht im Zimmer des Nutzers stehen. Rechnet man noch Platz für einen Kleiderschrank oder ein TV-Gerät hinzu, wird deutlich, dass die oben genannten Flächen deutlich zu gering dimensioniert sind. Berücksichtigt man zusätzlich, dass gemäß § 7 Abs. 4 auch die Möglichkeit der Nutzung des Internets zu bieten ist, muss die Frage erlaubt sein, wo denn der hierfür erforderliche Computer, eventuell einschließlich eines Druckers, aufgestellt und betrieben werden soll.

Auch werden pflegerische Einsätze durch das zu geringe Platzangebot in unzumutbarer Weise erschwert, dies bezogen auf die Pflegekräfte und die hiervon betroffenen Nutzer. Das Zimmer mit den oben genannten Abmessungen ist, was erschwerend hinzukommt, zudem nicht lediglich das Schlafzimmer des Nutzers, es stellt, wenn man vom Badezimmer/WC absieht, die gesamte Wohnung des Nutzers dar. Hier sollen sich auch soziale Aktivitäten und Kontakte abspielen. Die genannten Mindestflächen lassen jedoch keinen Raum für Sitzgelegenheiten für Besucher.

Um die Voraussetzungen der Barrierefreiheit gemäß DIN 18040 erfüllen zu können, müssen sich die Mindestflächen auf die dort genannten Dimensionen erstrecken. Hierbei muss auch die multiple Funk-

tion des einzelnen Zimmers als nahezu komplette Wohnung und Lebensmittelpunkt berücksichtigt werden.

Ähnlich liegt die Problematik bei den **anbieterverantworteten Wohngemeinschaften**. Hier kommt gemäß § 26 Abs. 2 S. 2 erschwerend hinzu, dass selbst von der geringen Flächenvorgabe von 14 Quadratmeter für ein Einzelzimmer nach unten abgewichen werden kann, wenn dies durch eine zusätzliche Gemeinschaftsfläche ausgeglichen wird. Eine wechselseitige Aufrechnung von Wohnfläche im eigenen Zimmer einerseits und Flächen im Gemeinschaftsraum andererseits ist nicht hinnehmbar. Während das eigene Zimmer stets eine wichtige Rückzugsmöglichkeit bietet und als Raum der Ruhe, der Privatsphäre und der Selbstbestimmung in dem Sinne fungiert, wenn man in sein Zimmer hineinlässt und wenn nicht, können Gemeinschaftsräume diese wichtigen Funktionen aufgrund der öffentlichen Zugänglichkeit nicht erfüllen.

Mag die Orientierung der Anzahl der Badezimmer/WCs an den Maßstäben einer familiären Wohngemeinschaft noch nachvollziehbar sein, so ist der Verzicht auf ein Pflegebad zumindest dann zu kritisieren, wenn diese Wohngemeinschaft auch für Personen mit einem hohen Pflegebedarf offen stehen soll. Der begrüßenswerte zunehmende Wunsch nach einem Leben außerhalb von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot muss auch für diesen Personenkreis erfüllbar sein, um den Anforderungen aus Artikel 19 UN-BRK gerecht zu werden. Unzweifelhaft entfaltet diese Norm auch Schutzwirkung zu Gunsten von Personen mit einem hohen Pflegebedarf.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zur Problematik der zu gering bemessenen Flächen in den Zimmern der Nutzer wird auf die Ausführungen zur Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot verwiesen.

Anmerkungen zu den personellen Anforderungen

Es mutet kurios an, dass bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften in der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz keine besonderen personellen Anforderungen für diese Einrichtungsraum vorgesehen sind. Hier ist eine dringende Korrektur vonnöten.

Anmerkungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer

Wie bereits in den Anmerkungen zum Wohn- und Teilhabegesetz dargelegt, fehlt es bei den Bestimmungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzer der jeweiligen Einrichtung an Regelungen zur Sicherung der Zugänglichkeit und Partizipation an diesen Gremien für alle Nutzer unabhängig von Art oder Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung. So ist für die Gremienarbeit keine Assistenz oder vergleichbare Unterstützung vorgesehen, gleiches gilt für unterschiedliche Kommunikationsbedürfnisse, beispielsweise verständliche Sprache, Brailleschrift usw. Damit werden hierauf angewiesene Nutzer von einer Mitarbeit im Bereich der Mitwirkung und Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen.

Ebenfalls unter Verweis auf die Ausführungen zum Wohn- und Teilhabegesetz sind die Möglichkeiten einer echten Mitbestimmung deutlich zu schwach ausgeprägt. Bei dem deutlich breiteren Spektrum an Sachthemen, die einer Mitwirkung zugänglich sind, besteht das Problem, dass eine Mitwirkung keine verbindlichen Einflussmöglichkeiten auf diese Entscheidungsprozesse bietet, denn unter einer Mitwir-

kung kann auch eine bloße Anhörung, Beratung oder Empfehlungskompetenz des Mitwirkungsorgans zu verstehen sein.

VI. Fazit

Alten- und Pflegegesetz (APG)

1. Nachbesserungsbedarf besteht, soweit es um die bislang fehlende Einbeziehung der Nutzer in die Planung und Umsetzung bei der Gestaltung der Versorgungsstruktur nach diesem Gesetz geht. Diese sind bislang von diesen Prozessen faktisch ausgeschlossen.
2. Die Nutzer dieser Einrichtungen müssen stärker an den Planungsprozessen beteiligt werden als in der derzeitigen Fassung vorgesehen.
3. Die Aufnahme von Angehörigen, Beratungsangeboten und alternativen Wohnformen in den Kreis der wesentlichen Elemente der Fördermaßnahmen zur Entstehung, Entwicklung und Qualitätssicherung ist zu begrüßen.
4. Zu begrüßen ist auch die stärkere Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts der Nutzer von Einrichtungen dieses Gesetzes, freilich fehlt es an einer greifbaren Umschreibung des Begriffs der Selbstbestimmung.
5. Positiv festzuhalten ist die vorrangige Bedeutung der Bedarfe der Nutzer und deren Angehöriger sowie die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse hinsichtlich der Gestaltung. Allerdings fehlt es auch hier an einer konkreten Umschreibung der einzelnen Merkmale.
6. Begrüßt wird die stärkere Fokussierung auf eine wohnortnahe Versorgung im Quartier. Der insoweit bestehende Vorrang ambulanter Wohnformen hätte jedoch stärker ausgeprägt werden müssen.
7. Erfreulicherweise wird die Bedeutung der Beratung vor Ort und der Unabhängigkeit stärker berücksichtigt als bisher, jedoch ist insoweit eine deutliche Präferenz in Richtung der Kommunen und der Pflegekassen zu erkennen. Beide können jedoch aus strukturellen Gründen nicht als unabhängig angesehen werden.

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

1. Der Begriff der Pflege darf nicht auf den zu eng gefassten Katalog des § 14 Abs. 4 SGB XI beschränkt werden, sondern muss einem ähnlich offenen Pflegebegriff unterliegen wie in § 61 Abs. 1 S. 2 SGB XII für den Bereich der Sozialhilfe.
2. Für den Bereich der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft muss stärker betont werden, dass dies auch auswärtige Aktivitäten außerhalb der Einrichtung umfasst, die ebenfalls als Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes anzuerkennen sind.
3. Bei der Gestaltung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft müssen die Nutzer der Einrichtung stärker beteiligt werden als in der derzeitigen Fassung vorgesehen.
4. Die in § 13 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der Abweichung von den Anforderungen an die Wohnqualität aus technischen, denkmalschutzrechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen eröffnet in unzumutbarer Weise die Option, den Schutzzweck des Gesetzes zu unterlaufen. Hier ist eine deutliche Verschärfung der Voraussetzungen für eine solche Abweichung vorzusehen.

5. Der Wunsch nach einem Einzelzimmer ist zwingend zu realisieren und nicht bloß bei Verfügbarkeit von Einzelzimmern.
6. Mitbestimmungsrechte der Nutzer müssen inhaltlich ausgeweitet werden. Sowohl die Ausübung der Rechte auf Mitbestimmung als auch auf Mitwirkung müssen durch notwendige Unterstützungsleistungen wie Assistenz, verständliche Sprache oder Brailleschrift faktisch sichergestellt werden.
7. Die Übergangsregelungen in § 47 bedürfen einer dringenden Überarbeitung und Verschärfung, da hier fiskalische Interessen der Einrichtungsträger ein zu starkes Übergewicht gegenüber den Interessen der Nutzer an einer hochwertigen und menschenwürdigen Wohnsituation haben.
8. Positiv hervorzuheben ist die Gewährleistung eines selbstbestimmten Lebens in das Spektrum des Gesetzeszwecks, wobei es auch hier an einer griffigen Definition eines selbstbestimmten Lebens fehlt.
9. Zu begrüßen ist die Einbeziehung der gleichberechtigten Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gesellschaft und dies möglichst im eigenen Quartier. Allerdings fehlt es an einer konsequenten Umsetzung.

Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung (WTG-DVO)

1. Die als Mindeststandard vorgegebenen Wohnflächen sind deutlich zu klein und bedürfen einer dringenden Erweiterung.
2. Es muss klargestellt werden, dass ein eigenes Badezimmer/WC zumindest für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot zwingend zum Wohnstandard gehören, insoweit ist eine Verschärfung der Verordnung angezeigt.

Köln, 6. September 2013